

INTERESSENGEMEINSCHAFT MITTELSTÄNDISCHER MINERALÖLVERBÄNDE e.V.

Dr. Friedrich Homann – Generalbevollmächtigter

Georgenstraße 25, 10117 Berlin, Tel. 030/20451253, Fax. 030/20451255

Berlin, den 13. Dezember 2007

Erfolg beim Thema Verkauf Untereinstandspreis

Ein neues Gesetz zur Bekämpfung des Preismissbrauchs wird den mittelständischen Mineralölhandel besser vor Untereinstandspreisen der großen Wettbewerber schützen. Wichtiger Bestandteil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Umkehr der Beweislast: So können zum Beispiel marktstarke Mineralölunternehmen, die ihre Produkte an Endverbraucher billiger verkaufen als an mittelständische Händler, künftig rechtlich belangt werden. Es sei denn, sie weisen nach, dass dieses Handeln gerechtfertigt war.

Das Gesetz wird von der Interessengemeinschaft mittelständischer Mineralölverbände als Erfolg eines jahrelangen Einsatzes für faire Wettbewerbsbedingungen verbucht. In der Vergangenheit waren von den Verbänden vertretene Mittelständler regelmäßig daran gescheitert, vor Gericht zu beweisen, dass Großunternehmen ihre Marktmacht missbrauchten. Das betraf oben geschilderte Fälle mit einer Preis-Kosten-Schere ebenso wie Verkäufe unter Einstandspreis. Mit der nun umgekehrten Beweislast wird der fortgesetzten Beeinträchtigung der Wettbewerbschancen von kleinen und mittleren Unternehmen ein Riegel vorgeschoben.

Im neuen Gesetz ist dies durch die Aufnahme einer Ziffer 3 in § 20, 4 geregelt: "Eine unbillige Behinderung (...) liegt insbesondere vor, wenn ein Unternehmen (...)

3. von kleinen oder mittleren Unternehmen, mit denen es auf dem nachgelagerten Markt beim Vertrieb von Waren oder gewerblichen Leistungen in Wettbewerb steht, für deren Lieferung einen höheren Preis fordert, als es selbst auf diesem Markt anbietet, es sei denn, dies ist jeweils sachlich gerechtfertigt."

1.589 Zeichen (m. L.)